

Az. 308 O 124/17

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Nils Wolters, Hafengeck 23,
20457 Hamburg

- Kläger -

Kanzlei von Kanzlei: Rechtsanwälte Stokke-

sen & Partner, Kaufmannsplatz 11

20457 Hamburg

gegen

die Eliteschweiz Schneider GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Jörg Schneider, Weideweg 47,

20144 Hamburg

- Beklagte -

Prozesskollaboratoren: Achtsamwache Hoff-
mann, Säckhoff und Ohlsen, Ge-
würzgärtel 2, 20094 Hamburg

hut das Landgericht Hamburg,

Zivilkammer 8, durch den Richter

am Landgericht Dr. Wied als

Einschreiter auf die vorstehende

Verhandlung vom 10.11.2017

für recht erkannt:



1) Die Beleuchtung wird verurteilt,

an den Körger 10.030,51 EUR

nebst ZINSEN in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basis-

ZINSAK seit dem 07.02.17 ver-

auf zu zahlen, Zug- und Flug-

gegen Rechnung und Reisekosten-

zinsung des Fahrzeugs Volvo V40,

✓

FIN: AB5CD 123489987432.

2) Es wird festgestellt, dass sich

die Beleuchtung mit den Annahmen

der in Ziffer 1 genannten Fahrzeug

in Vergang befindet.

3) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,- EUR wert Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz hierauf seit dem 07.03.2017 zu zahlen.

4) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 958,19,- EUR wert Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 07.03.2017 zu zahlen.

In Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

5) Die Kosten des Rechtsstreits

werden der Reklagten aufgelegt.

6) Das Urteil ist gegen Siedensatzung

in Höhe von 110 % des je-

Weils zu vollstreckenden Vertrages

vollständig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über ver-
schiedene Zahlungs- und Rückab-
wicklungsplikten im Hinblick auf
einen Kaufvertrag über ein gewünschte-

KFZ

Mit Kaufvertrag vom 27.10.2016
erwart der Kläger zur privaten
Nutzung von der Beklagten, die
einen KFZ-Händel mit Werkstatt
betreibt, einen gebrauchten Volvo
V40, FN: AB5 CD123 789987432.

zum Preis von 11.000,- EUR mit

einer Laufleistung von 81.500 km

✓ bei Thyssen am 02.11.2016.

Am 09.11.16 erwarb der Kläger

eine Buchbox, EAN = M 84739289;

für 300,- EUR (marktfähiger Preis

ist unbestimmt). Auf anderem Fahrzeug-

Typus als die oben beschriebene

Volvo passt die Box nicht. Die Box

wurde vom Kläger nicht verwendet.

Im November 2016 wurde der
Pläger bei den Beklagten Felder
am Kappelweg und Breuse.

Zwischen dem 14.12.16 und dem
21.12.16 erneut die Beklagte die

Kappelweg und Fischteich des Breus-
smütt verstopft aus.

* Die Breuse wurde
herdurch - ausreichig -
in einem ordnungsgemäßen Zustand
versetzt.

Am 12.01.17 brachte der Kläger
das Fahrrad zur Beklagten, da

wirkt außerdem das Kappelwegsperre
nach Belebung wiederholt am

da das Kupplungspedal auf FÜ-
^{zvor}
raumhalter ^V nach vorne hängen ließ

- wobei die Einzelheiten, insbesondere

die Kontaktbeschleunigung zur Rück-

stellung des Pedals zwischen den

Konturen streitig ist - *

* Ein mit ebenso vorliegenden

Fehler der Bremse

besserte die Bedeutung

Die Beklagte bzw. ein Angeklagter

- Herr Timo Becker - der Beklagte

stimmte mit dem Richter eine

Probefahrt durch, bei der das

"Hängenbleiben" des Pedals noch

nicht auftrat.

Der Mr. Becker vermittelte sodann

einen Fehler der Kupplung und
andere den Kletter auf, in

Fall einer erneuten Aufwetts

das Fahrzeug erneut vorzustellen.

In einem Telefonat vom 13.01.17

schloss sich auch der geschäfts-

wirker der Reklapten Mr. Jorg

Schneider der Hoffassung seiner

Aufließen an.

~~Am 14.01.17 - einen Sonntag~~

Auf 15.01.17 stellte der Kfz-
die Nutzung des Fahrzeugs vor-
längig ein.

Mit Schreiben vom 18.01.17

wurde die Rechtsanwaltskanzlei Haken-

stein erkläre der Kfz-der den

Rechtsweg vom Kaufvertrag. Er teilte

der Beklagten im Schreiben mit,

diese könne das defekt Fahrzeug

„jedzeit - nach Terminvereinbarung -

beim Kfz abholen. Der Kfz-



esche überdies eine Frist zur

Rückzahlung bis zum 06.02.2017.

Das Schreiben wart Beobachtung

Hohenstein am 18.01.17 in dem

Briefkasten der Beklagten.

Mit Schreiben vom 03.02.17 wies die

Beklagte den Rückhalt durch ihre

Prozesskundmachtsigkeit zurück.

Die Klage wurde der Beklagten

am 06.03.17 zugestellt. Am 14.08.17

(Sputum) erfolgte eine nicht vom

Kläger veranlasste Reparatur des
Kfz durch einen gewöhnlich be-
stellten Sachverständigen Dipl.-Ing.

Paul Rennher. Die Reparaturkosten
belaufen sich auf 385,00 € brutto,
was 3,5% des Kaufpreises be-
trägt.

Nach Reparatur wurde der Kläger
das Auto wieder, sodass sich am
10.11.17 eine Tacholeistung von
14.983 km (plus) durch den
Kläger ergibt.

Der Kürzer behauptet, um das
hängenbleiben Reduz zu lösen,
sei ein Griff in den Fußraum
erforderlich. Er ist derhalb der
Ansicht, dass das Hängenbleiben
einen Willkür anzuwenden
Mangel darstellt, da die Ver-
schwörerkeit dann kein Bruch ist

Stj.

Der Kürzer ist der Ansicht, die
Beklagte habe durch ihr Ver-

wollen die Nachstellung bezüglich
der Klageverjährung verneint

Der Kläger beansprucht,

1) Die Beklagte wird verurteilt,

an den Kläger 11.000,00 €

welche Zinsen in Höhe von

5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz seit dem 07.02.2017

zu zahlen, Zug-um-Zug

gegen Rückzahlung und Rückver-

eignung der Fertigaus Volvo V60

FIN: AB 5 CD 173 7899 87432,

2) Es wird festgestellt, dass sich
die Beklagte mit der Annahme
der in Ziffer 1 genannten Fehler
sehr zu Vergang befreit,

3) Die Beklagte wird verurteilt,
an den Käufer 300,00 € wist
anzumessen im Maße von 5 Prozent-
punkten über dem Basispreis
mit Verjährungszeit zu zahlen.

4) Die Klägerin wird verurteilt,

an den Kläger vorgedrängt

Rechtsanwaltskosten in Höhe von

958,19 € nebst Füßen in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem

Kostensatz seit Rechtsanwältigkeit

zu zahlen.

Die Beklagte kauft,

die Klage abzulösen.

/

Die Beklagte behauptet, dass Pedal
wäre sich durch Kraftentzerrung
auf die Rückseite ohne Leiter
zurückstellen.

Sie ist ferner der Ansicht, aufgrund
der Belastung sei der Fehler
irrelevant, vielmehr aufgrund der
geringen Reparaturkosten aber
unverhältnismäßig.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht,
dass eine Verweigerung der Nieder-

straffrechtlich nicht verfolgt.

Für den Fall der Bestehens der
klägerlichen Forderung verhant die
Beklagte hilfweise um einen ver-
mehrten Nutzwertserhaltssatz
in Höhe von 969,49 € auf.

Die Klage wurde der ~~Beklagten~~

Prozesskollaudativen der Beklagten

am 08.03.17 zugeleitet.

Das Gericht hat Beweis erheben gegen Beestball.

Mit Beweiskreischluss vom 09.06.17 hat

das heißt ein Säurestärkungsgebot-

achten ~~ist~~ zur Fratzi vier erlaubten

Mängelhaftigkeit der Weinsorten und

der Kupplungsspektrals sowie zur

Höhe der Mängelhaftigkeitskosten

durch Frau Dipl.-Ing. Reutter

angewendet. Hierzu ist der Entge-

gesser der Beurteilungswert und

auf das tatsächliche Regel genommen

(Bl. 9 d. A.) von 16.8.02

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig (I.), hat

lediglich nur in dem aus dem

Terror erzielbaren Ausgang

Erfolg (II.)

I. Die Klage ist zulässig. Sie rach-

sichtigt die Zuständigkeit des Landgerichts.

folgt aus § 73 Nr. 1, 71 I AGB, die

örtliche Zuständigkeit des Landgerichts

✓ Richtigung aus § 17 I ZPO.

Die Beklagte ist als GmbH auch

publ- und prozessfähig nach

§ 50, § 51 EPO, vgl. § 13 GmbHG,

§ 35 GmbHG.

Das Feststellungsinteresse des Monats

zu Z) ergibt sich vor dem Hinter-

grund von § 756, 715 EPO. Das

Weil stellt eine öffentliche Aktionäre

in Sinne obiger Normen dar und

unmöglich so die Antragswollbeschaffung.

Die Zulässigkeit der Antragsvoraussetzung,

Kumulativen Kassenfluss folgt

aus § 260 EPO.

II. Die Klage ist hierbei be-

gründet, da der Mönch zu 1)

WV im Hotel von 10.030,51 €

Eigig auf. Im übrigen stehen dem

Klöger die geltend gewandten

Mitsprache zu.

1. Der Klöger hat einen Mi-

enzirk auf Fällung von 11.000,00,-

Zu-Zu-Zu gegen Rückgabe und
Rücküberweisung der VLVV alle

§ 346 I, 433 I 1, 434,

437 Nr. 2, 440, 323 I, II Nr. 1

BGB.

Dennoch § 346 I BGB und im Fall

einer geschuldeten Rücküberweisung

und Absicht durch Empfänger

(§ 349 BGB) die empfangenen

Leistungen zurückzuerhalten. Das

ist vorliegend der Fall.

a.) Mit Schreiben vom 18.01.17,

das dem Reklagern nach un-

stetigem Druck am 06.02.17

gescheitert am Folgetag im Rahmen

ordnungsgemäßer Leitung verhandelt

ist (vgl. § 130 I BGB), hat der

Kläger den Rücktritt gemäß § 349

BGB.

b.) Dem Kläger stand ein ge-

schickter Nachdruck nach

§ 437 Nr. 2, 323 I BGB

zu. Die Kaufsache ist ferner

der Volvo war manchmal

(§ 433 I 2, 434 I 2 Nr. 2

BGB) und eine Farbschwärzung ent-

stellt. Der Mangel war schwer

wie nicht mehrlich i.S.v. § 323 IV 2

BGB.

da, die Färberei hat den einen

Kaufvertrag über einen gebrauchten

Volvo am 27.10.16 geschlossen,

§ 433 I BGB.

bl., MIT Übergabe am 02.11.16

geht gemäß § 946 BGB aus

Mängelbeweiszeit, vgl.

§§434, 437 BGB.

(c) Der Volvo war leider auch
im Fahrtvergang mängelhaft,

§ 434 BGB.

Eine Rücksichtnahme verhindert

§ 434 I 1 BGB liegt nicht vor,

also sind keine Anfeindungen

für den Käufer „unzulä-

sichle Verwendung nach § 434 I 2

Nr. 1 bleibt ausreichlich.

Nach dem Ergebnis der Sachver-

stüdigungsgutachtens von Dr. -Hg.

Paul Müller lag jedoch ein

technischer Mängel vor, wonur

auch das gerichtl. angekündigt der

~~Schiffat~~ Sachkunde des Gutachters

und der plausibel und nach-

wollgbaren Verhältnissen über-

zeugt ist, § 286 ZPO.

Dannach war ein Hörgerätekoffer
der Redukt festzustellen, das
spontanisch kein Pumpenvorgang
und im Stand aufreten konnte.

Zur Rückführung war eine
manuelle Bedienung durch Kraft-
anwendung auf die Rückstell-
vorrichtung erforderlich.

Daneben war der Volvo nicht
zur gewohnten Verwendung

als Feuerwehr geeignet und wider

auch nicht die erwartbare Be-
schränktheit auf, vgl. § 434 I 2

Nr. 2 BGB.

Die festgestellte manuelle Rück-
förderung der Pedale schränkt die
Fahrbarkeit schon abwehrend des
Gefahrens ein.

Ferner ist auch üblicherweise

zu erwarten, dass das Klapptreppen-
pedal in seiner technischen Be-
dienung funktioniert. Verstetiglich
muss auch für Gebrauchtwagen

gelten, solange sie noch als
Fahrbewegung auffassen werden, wie hier.

Ein weiterer Mangel liegt auch

* auf die Freiheit der
auspendelnden Bewus-

bereinigung, die sich

so weit aus dem

gekauften erhebt,

haupts es ungesetzlich

der Käufer kauft

Kupplung will an.

Vorliegend ist auch davon auszu-

gehen, dass der Mangel schon

bei Gefahrübergang vorlag, § 446,

477 BGB.

Bei dem geschlossenen Vertrag

handelt es sich um einen

Verbrauchsgegenstand nach § 474

I 1 BGB, da der Käufer das
Fahrzeug für private Zwecke als
Verbraucher (§ 13 BGB) von einer
der Leihgäste als Unternehmen
kaufte (§ 14 BGB). Aus dem
Abschluß zu § 474 I 2 BGB
folgt die Anwendbarkeit auch
bei gebrauchten Sachen.

dd, die Sicherung einer Frist zur
Nachentlastung war vorliegend
für den Kläger unheilvoll,
da ihm die weitere Nach-
entlastung unmöglich war,

§ 440 S. 1 BGB.

(1) Jedoch konnte es weiter
wirkt und die Beweise als
Beglaublich einer vorliegenden
Frist auskommen, da diese
- ausdrücklich - von der Beklagten

auf das erste Nachkennungsver-
langen hin reagiert wurden.

Nach dem Ergebnis der Gut-
achtens ist ausweislich der dies-
bezüglichen Verbniugss des
Wetters in der Sichtungnahme
zum Gedächten sein jüngstes
Verbniugss als professional über-
holt anzusehen.

(2) Die Erkenntlichkeit der
erneuten Fristbekanntigung bezüglich

der Kupplung (auch nach
dem ersten Verhandlungsversuch)
folgt nicht schon - wie der
Kläger meint - als einer
ausdrücklichen Verneinung durch
die Beklagte.

Derart Verhalten stellt sich
als strukturelle Taktik dar, die
jedoch den lokalen Anforderungen
an eine ausdrückliche Vernei-
nung nicht genügt. Für die

eine Mislegung spricht der eindeutige Wortlaut des Noves.

(2) Die erneute Nachklausur
vor dem Käufler jedoch nach

Maßgabe von § 440 S. 21 BGB

"unzumutbar".

Die Unzumutbarkeit beweift sich

dabei grundsätzlich nicht einer

Interessensabwägung zu bewer-

sichtigen, ob dabei auch die

Auf Qualität des Mangels zu bedenken.

Auch die Tatsache einer ein-

maligen Nachkusuung genügt

willt, da grundsätzlich bei

jedem „neuen“ Mangel

Nachkusuung ist. Das passt hier

zu der Systematik der

SEGU S. Z BGB (zwei Versuche

vor Fehlversuch).

Hier stellt der Mangel einer

nach ein resolutus Sicherkeits-

risiko dar.

Dafür spricht, dass ausweislich

der Gutachter aus Kiel

weder genügeleistet werden

mus, wodurch eine Ab-

berufung einklärt.

verweigert sich - wie hier

die Beleugte - der ordnungsge-

mäßigen Unterbindung und ver-

west dem Käufer als Höhe

"Hinzuftafelik", kann dem
Käufer die weitere Frist bzw.
Nachlieferung nicht zugemessen
werden.

Das Verhalten des Beklagten,
vorwiegend der Käufer auf bei
erneutem Auftreten wieder -
kommen sollte, entfällt den
obigen Möglichkeiten. Der Käufer
müsste sich erneut dem
Risiko ausbelagern.

(3) ~~Die~~ spätere Belebung kann
an objektivem Ergebnis nicht ändern,
da die Reparatur nicht dem
klüger zuzuschreiben ist und
auch die Wahrung des § 46 BGB
herv. der § 440 BGB zeigt, dass
es nicht auf später
„Zufallsgefahren“ für den
Kläger keinen auskommen kann.



el.) Der Mängel war auch
nicht, wie die Reklame meint,
unverhältnismäßig nach § 373 VZ BGB.

Möglichlich ist insoweit eine Re-
verhältnismäßigkeit, nur dass die
Reparaturkosten mit nur 3,5 %
der Preise einen geringen Wert
davon.

Beurteilt wird jedoch die
große Sicherheitsrelevanz des
bestellten Mangels. Nach den

gekauften war eine manuelle
Rückführung nötig, wodurch
während der Fahrt erhebliche
Wirkung entstehen.

Z., der Anhang zu Z) auf
Feststellung des Anschlussvertrags
ist dazu, die Brüder be-
fand sich im Besitz des

Anhanges, §§ 295, 298 BGB.

Denn lässt sich nach Ruffmann

der Gericht nicht entgegenkommen,

dass der Kläger nur zur

Abschöpfung nach „Festivitaten-
einbau“ aufstande, da er

gleichzeitig „jedegut“ eine

Abschöpfung im Ausland stelle.

Die Abschöpfung stand mit ihr

allein zur Verfügung der

Beklagten.

3.) Ein Vergleich auf Auf-

wendungsbasis in Höhe von 300,-

für die Packbox steht dem Körger

aus § 437 Nr. 3, 284 BGB zu.

a) § 284 BGB wird nicht durch

§ 347 II 2 BGB ausgeschlossen,

da er strengere Abschleuderungen

aufweist.

b) Die Voraussetzungen eines

Schadensweckes nach § 280 I,

III, 281 I A. 1 BGB

waren vorher fast nur

ebenso wie bei § 323 BGB ent-

lehrlich und die Bedeutung

wolle die Schlechtleistung nach
eher Nachlässigkeit und zu

verhören, § 280 I 2, 276 BlB.

c. Die Aufwendungen sind voll
auskömmig.

Eine Mündung wegen Nachfrage
schließt ausdrücklich ausweiter-
möglicher Verwendung aus.

Ausso findet eine Verteilung aus-
gleichung nicht statt. Einen

Aber: freigesch.
Zug-Zug-Zug
an einer Stelle

Vorfall nach die Beklagte weist ausreichend dargelegt, sodass sie nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast trifft.

~~4) § 280 I BGB~~

4) Der Käufer kann seinen vorweichtlichen Schäden ausdrücken plus Pauschale nach Maßgabe von § 280 I BGB

in Anspruch bringen, da dieser

wicht am Kostenabrechnungsverfahren teilnimmt.

Die Behauptung, dass es sich um irrgewollte Kosten (vor Klageauftzug) handelt und nicht bewillten.

Auf den Einwand fehlender Vertrags kommt es abwegig schon willkürlich.

Der Leistungsersteller ist durch jede gegebene Schadenserschagnis-

Lage auszufüllen.

5.) Der Zahlungsauspende aus

Ziff. 1) ist jederzeit durch

Aufhebung nach §§ 389, 346

II Nr. 1, 2 BGB bei-

welt entzogen.

a) Als unverzessende Be-

digung versteht kein

Vorstoß gegen § 253 II Nr. 2

EPO

~~der~~ vor.

b) Die Beklagte hat einen
~~zu~~ Verlautklausenfall im Hin-
blick auf die Nutzung durch

den Nutzer aus § 396 II A

No. 1 BGB, sodass auch eine
Abrechnungsstufe bestand.

Der Gebrauch durch den
Käufer fällt insbesondere wenn
dies unter die Kauf-
beschreibung, die nicht dem
Falls vor bei Neuerungen greift

6) Der Anspruch zu 1)

folgt analog § 187 I BGB

aus Vergleich §§ 280 I, 286 BGB

seit dem 07.02.17. Der Aus-

auspruch zu 3) und 4)

basiert auf §§ 291, 288 I,

analog § 187 I BGB seit dem

07.03.17

III. Die Kostenentscheidung

basiert auf § 92 II Nr. 1 ZPO,

die der Käufer unterliegt mit

weniger als 10% + kann sich
nur gering belasten lassen

IV. Die maßliche Vollbedeckung

basiert auf § 709 S. 2 ZPO be-

züglich Ziff 1), 3) und

4) der Schärfendekreise hinzu.

← Rechtsverhältnisse nicht

Möglichkeit, vgl. § 232 ZPO →

- Aufsatzriff Richter am

Landgericht Dr. Wind -

Schöne Wünsche!

Reiner + Tessa (Jelena)

TB: gut gelungen - zur
Formulierung der Proses-
gsdichte am Ende der
TB vgl. Losungslinie 22

EL: Zul. richtig

SLP: gut gelungen, richtig
gelöst + Scans begrundet.
Hin. bei € 300,- für die
Doktorarbeit und eine
Begr. m. Zug. Wertstift zu
erwarten

14 Pk / 85.00
an